

**RS OGH 1999/9/13 4Ob180/99w
(4Ob202/99f), 4Ob166/00s,
4Ob153/03h, 4Ob110/11x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1999

Norm

EO §381 A

Rechtssatz

Das Gebot durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem zuständigen Domain-Namen-Verwalter die Löschung der Reservierung und Delegation dieses Domain-Namens zu veranlassen, nötigte die Beklagte zur Löschung des davor für sie registrierten Domain-Namens und schaffte insoweit einen unumkehrbaren Zustand. Durch die angestrebte Veranlassung erhielten Dritte die Möglichkeit, den freigewordenen Domain-Namen für sich registrieren zu lassen, wodurch es der Beklagten unmöglich gemacht würde, diesen Domain-Namen - sollte sich die einstweilige Verfügung nachträglich als unberechtigt erweisen - wieder zu beanspruchen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 180/99w
Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 180/99w
- 4 Ob 166/00s
Entscheidungstext OGH 13.09.2000 4 Ob 166/00s
Vgl auch; Veröff: SZ 73/140
- 4 Ob 153/03h
Entscheidungstext OGH 08.07.2003 4 Ob 153/03h
Vgl auch
- 4 Ob 110/11x
Entscheidungstext OGH 17.01.2012 4 Ob 110/11x
Vgl auch; Beisatz: Mit dem bloßen Verbot der vorübergehenden (aktiven und passiven) Nutzung eines bestimmten Telefonanschlusses ohne Vertragskündigung wird in der Regel keine nicht mehr rückführbare Sachlage geschaffen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112483

Im RIS seit

13.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at